

Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
325 O 175/10

Verkündet
21.1.2011

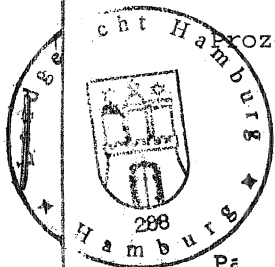
Frst	z.d.A.	ø Mdt.:	Rückst.
	EINGEGANGEN		
	26. Jan. 2011		
	KANZLEI RA J. MELCHIOR		
	WV:		

In der Sache

Stresing, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

rima AG,
vertreten durch ihren Vorstand, dieser vertreten durch Richard A. Wandl,
Bahnhofplatz 8, 83607 Holzkirchen,

- Klägerin -



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
rka Reichelt Klute Aßmann,
Rothenbaumchaussee 193/195, 20149
Hamburg, Gz.: 0141/10 100,

gegen

Pz
An

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Schaudt pp.,
Alexanderstraße 5, 70184 Stuttgart,
Gz.: 734/10B047ri,

Rechtsanwalt Jürgen Melchior,
Schweriner Str. 4, 23970 Wismar,

- Nebenintervenient -

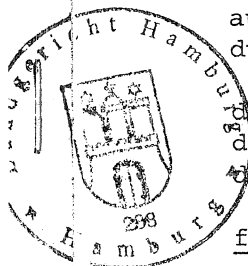
Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jürgen Melchior,
Schweriner Straße 4, 23970 Wismar,

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 25,
auf die mündliche Verhandlung vom 14.12.2010
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schulz
die Richterin am Landgericht Dr. Wölk
den Richter am Amtsgericht Dr. Hawellek

für Recht:



- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits fallen der Klägerin zur Last.
- III. Die Klägerin hat die dem Nebenintervenienten durch die Nebenintervention erwachsenen Kosten zu tragen.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf € 15.000,00 festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Unterlassung und Erstattung vorgerichtlicher anwaltlicher Kosten in Anspruch.

Die Klägerin ist Teil der rima Unternehmensgruppe.

Am 22. Januar 2008 schloss der Beklagte eine unter der Bezeichnung „Super-Police“ angebotene Lebensversicherung der ATLANTICLUX Lebensversicherung, Tarif LARD 2, ab: Kurze Zeit später verfasste der Beklagte die aus dem als Anl. K 1 eingereichten Ausdruck, dort unter „P.M. (Besucher) 23.01.2008@22:59:07“, ersichtliche Mitteilung und stellte diese in den von dem Nebenintervenienten unterhaltenen im Internet unter der Adresse 'http://ra-melchior.blog.de' (mit Zusatz 'atlanticlux_gewinnt_nicht_immer') abrufbaren Blog ein (wobei streitig ist, ob der Beklagte dabei – wie er geltend macht – irrtümlich annahm, dass er diese Mitteilung als für Dritte nicht offenbar werdende E-Mail an den Nebenintervenienten sendete).

Die Klägerin macht geltend, die in der besagten Mitteilung enthaltene Aussage, dass die Vermittlung jener Versicherungspolice an den Beklagten durch die rima AG, also durch sie, die Klägerin, erfolgt sei, sei unwahr und verletze sie in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht bzw. ihrem Geltungsanspruch sowie in ihrem Recht am Unternehmen. Sie, die Klägerin, habe sich bereits Mitte Mai 2007 aus dem vermittelnden aktiven Geschäft mit Interessenten und Kunden komplett zurückgezogen und konzentriere sich nur noch auf übergeordnete, vorwiegend interne Aufgaben, wie z.B.

Marktbeobachtung und Produktentwicklung, Produkteinkauf bei Produktpartnern, Erbringung von Administrationsarbeiten, kaufmännische Abwicklung, Personalwesen, EDV-Dienstleistungen für die rima Finanzdienste GmbH, Ausbau und Weiterentwicklung der Marke „rima“ sowie strategische Entwicklung und Expansion der rima-Unternehmensgruppe. Vermittlung von Lebensversicherungen zähle ausdrücklich nicht zu ihren (der Klägerin) Aufgaben. Die Vermittlung der „Super-Police“ an den Beklagten sei – entgegen dessen Darstellung - in der genannten Mitteilung vom 23. Januar 2008 nicht durch sie (die Klägerin), sondern durch die rima Finanzdienste GmbH erfolgt. Die in der Mitteilung des Beklagten enthaltene, unwahre Aussage, dass sie (die Klägerin) die „Super-Police“ vermittelt habe, sei geeignet, ihr (der Klägerin) Ansehen erheblich zu mindern und ihre wirtschaftlichen Betätigungen elementar zu beeinträchtigen. Diese inkriminierte Aussage enthalte den Vorwurf, dass sie (die Klägerin) Versicherungen vermittele, die undurchsichtig seien und bei deren Ausübung es in der Vergangenheit zu Unstimmigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Prämienzahlungen, gekommen sei. Dass dieser Vorwurf geeignet sei, ihr (der Klägerin) Ansehen zu schädigen, liege auf der Hand. Hinzu komme, dass der streitgegenständliche Blog-Eintrag in einem Umfeld lanciert worden sei, das äußerst negativ geprägt sei. Der vollständige Blog werfe ein durchaus zwielichtiges Licht auf die Tätigkeit der Vermittlung von Lebensversicherungen, explizit von fondsgebundenen Lebensversicherungen der Firma Atlanticlux Lebensversicherung S.A. Gerade der Blog-Eintrag des Nutzers mit dem Pseudonym „Schneeflocke“ vom 28. Januar 2008, der direkt unter dem streitgegenständlichen Eintrag des Beklagten platziert sei und als Antwort auf diesen gedacht sei, beinhalte kritische wie auch ansehensschädigende Äußerungen. In einem solchen Kontext genannt zu werden, Sorge zusätzlich dafür, dass der soziale Geltungsanspruch der Klägerin in Mitleidenschaft gezogen werde. Unter diesen Umständen müsse eine Abwägung der hier betroffenen widerstreitenden Rechtspositionen zu ihren (der Klägerin) Gunsten ausfallen, sodass die Verpflichtung des Beklagten zur Unterlassung der Verbreitung der inkriminierten Aussage für einen effektiven Persönlichkeitsrechtsschutz unerlässlich sei.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, er-

satzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu untersagen,

zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

die rima AG vermittelte fondsgebundene Lebensversicherungen (LARD 2) der Firma Atlanticlux an den Beklagten,

wie in dem von dem Beklagten verfassten Text, der unter dem 23. Januar 2008 in dem von dem Nebenintervenienten unterhaltenen Blog zur Veröffentlichung gelangt ist, geschehen;

2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin € 1.079,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01. April 2010 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Nebenintervenient schließt sich dem Klagabweisungsantrag des Beklagten an.

Der Beklagte macht geltend, die Klage sei unzulässig. Das angerufene Gericht, d.h. das Landgericht Hamburg, sei örtlich nicht zuständig.

Des Weiteren macht der Beklagte geltend, die Klage sei darüber hinaus auch unbegründet. Die Klägerin könne ihn (den Beklagten) nicht auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Er habe nämlich die besagte Mitteilung nicht wissentlich auf den Blog des Nebenintervenienten eingestellt und somit auch nicht wissentlich im Internet verbreitet. Er (der Beklagte) sei nämlich damals davon ausgegangen, dass er den in Rede stehenden, von ihm verfassten Text als E-Mail an den Nebenintervenienten übersende. Erst im Zuge dieses Rechtsstreits habe er durch eine aufgrund der schriftsätzlichen Ausführungen des Nebenintervenienten durchgeführte Überprüfung festgestellt, dass er die besagte Mitteilung nicht als E-Mail an den Beklagten übersandt habe, sondern diese Mitteilung auf den Blog des Nebenintervenienten eingestellt habe. Unabhängig davon fehle es aber auch inhaltlich an den Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch. Zum einen habe er, der Beklagte, seinerzeit davon ausgehen können, dass die Klägerin die Vermittlerin sei. Die zum Abschluss des Le-

bensversicherungsvertrages „Super-Police“ führenden Vermittlungsgespräche seien nämlich in den Geschäftsräumen der Klägerin in Dachau in der Karl-Benz-Straße 17 geführt worden. Im Hinblick darauf, dass sich dort an dem Gebäude ein großes Firmenschild der Klägerin, jedoch kein Hinweis auf die rima Finanzdienste GmbH finde, habe die Klägerin jedenfalls den Rechtschein erweckt, Vermittler der an ihn (den Beklagten) vermittelten „Super-Police“ zu sein, zumal der Matthias Wandl, der das Beratungs- bzw. Vermittlungsgespräch mit ihm (dem Beklagten) geführt habe, ihm (dem Beklagten) eine Visitenkarte der Klägerin übergeben habe und ihm (dem Beklagten) gegenüber ein Hinweis auf einen möglicherweise von der Klägerin verschiedenen Vermittler nicht erfolgt sei. Zum anderen fehle es auch deshalb an den Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch, weil weder dargelegt noch ersichtlich sei, dass die Klägerin in den durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgütern verletzt sei. Ein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb liege nicht vor. Gleiches gelte auch für das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Selbst wenn man unterstelle, dass hier der Anwendungsbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts für die Klägerin als juristische Person eröffnet sei, liege jedenfalls keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien und dem Nebenintervenienten zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.), aber unbegründet (II.).

I.

Die Klage ist zulässig. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist die örtliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichts zu bejahen. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 32 ZPO. Die Klägerin macht einen quasi-negatorischen Anspruch aus unerlaubter Handlung hinsichtlich der in der von dem Beklagten verfassten Mitteilung von 23.01.2008 enthaltenen Aussage, dass die „Super-Police“ von ihr (der Klägerin) vermittelt worden sei, geltend. Da diese Mitteilung von dem Beklagten in den von dem Nebenintervenienten unterhaltenen Blog eingestellt worden war und damit bun-

desweit – und somit auch in Hamburg – im Internet abrufbar war, ist der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (auch) in Hamburg begründet.

II.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch weder gemäß §§ 823, 1004 BGB (analog) i.V.m. dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb noch gemäß §§ 823, 1004 BGB (analog) i.V.m. dem allgemeinen (Unternehmens-)Persönlichkeitsrecht noch unter einem sonstigen rechtlichen Gesichtspunkt zu. Auch wenn nach der von der Klägerin vorgelegten Vergütungsvereinbarung (Anl. K 10) alles dafür spricht, dass nicht sie (die Klägerin), sondern die rima Finanzdienste GmbH die besagte „Super-Police“ der Atlanticlux Lebensversicherungs S.A. an den Beklagten vermittelt hatte, und somit davon ausgegangen werden kann, dass die in der Mitteilung des Beklagten vom 23.01.2008 enthaltene Aussage, dass die „Super-Police“ von der Klägerin vermittelt worden sei, unzutreffend ist, steht der Klägerin hinsichtlich dieser Aussage ein Unterlassungsanspruch nicht zu. Ausgehend davon, dass die Klägerin bis Mai 2007 im Vermittlungsgeschäft tätig war, und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die rima Finanzdienste GmbH ebenfalls zur rima Unternehmensgruppe gehört bzw. jedenfalls seinerzeit gehörte, ergibt sich aus der Aussage, dass die Klägerin die „Super-Police“ an den Beklagten vermittelt habe, keine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung der rechtlich geschützten Interessen der Klägerin. Erst recht handelt es sich nicht – wie für einen Anspruch aus §§ 823, 1004 BGB (analog) i.V.m. dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vorausgesetzt – um einen betriebsbezogenen Eingriff. Eine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung der Belange der Klägerin ergibt sich auch nicht bei einer Zusammenschau mit den anderen in der Mitteilung des Beklagten vom 23.01.2008 enthaltenen Äußerungen. Dass der Beklagte in jener Mitteilung hinsichtlich des Abschlusses des Lebensversicherungsvertrages ausgeführt hat, dass er „irgendwie ... nun nen Kloß im Hals habe“, d.h. er verunsichert sei, ob er das richtige getan habe, begründet keine Ansehensminderung und auch keine sonstige Beeinträchtigung des Geltungsanspruches der Klägerin. Soweit die Klägerin geltend macht, eine Rufbeeinträchtigung ergeben sich (auch) daraus, dass der streitgegenständliche Blog-Eintrag in einem Umfeld lanciert worden sei, das äußerst negativ

geprägt sei, kann daraus der Unterlassungsanspruch nicht hergeleitet werden. Zum einen ist der Beklagte nicht für den Inhalt von Blog-Einträgen, die von Dritten verfasst und eingestellt worden sind, verantwortlich zu machen und zum anderen ist jener Blog-Eintrag des Nutzers „Schneeflocke“, auf den sich die Klägerin insoweit konkret bezieht, ohnehin erst am 28.01.2008 eingestellt worden, d.h. zeitlich nach der hier in Rede stehenden, von dem Beklagten verfassten Mitteilung. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass eine von dem Beklagten zu verantwortende Beeinträchtigung des Ansehens und/oder des Geltungsanspruches der Klägerin nicht gegeben ist. Hinzu kommt, dass jenes dem Abschluss des Lebensversicherungsvertrages vorausgehende Beratungs- und Vermittlungsgespräch und auch der Vertragsschluss selbst in den Geschäftsräumen der Klägerin in Dachau erfolgt waren, wie der Beklagte unwidersprochen vorgetragen hat. Wenn die Klägerin es indes zulässt, dass die rima Finanzdienste GmbH in ihren (der Klägerin) Geschäftsräumen Vermittlungs- und Beratungsgespräche durchführt und Lebensversicherungsverträge und damit in Zusammenhang stehende Provisionsvereinbarungen anbahnt und mit den Kunden abschließt (bzw., soweit es den Versicherungsvertrag angeht, jedenfalls die zum Vertrag führenden Willenserklärungen des Kunden entgegen nimmt), vermag der Umstand, dass die Klägerin unzutreffenderweise als Vermittlerin des Lebensversicherungsvertrages bezeichnet wird, noch weniger eine Beeinträchtigung des Ansehens der Klägerin zu begründen.

Aus den obigen Erwägungen ergibt sich zugleich, dass der Klägerin auch der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Kosten nicht zusteht.

III.

Die Kostenentscheiden folgen aus §§ 91 Abs.1, 101 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Schulz

Dr. Wölk

Dr. Hawellek

